

Rechtliche Begründung zur 2. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV

Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wird um weitere 10 Tage (bis zum 9. März 2020) verlängert. Im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 des COVID-19-Maßnahmengesetzes wird auf die fachliche Begründung zu dieser Verordnung verwiesen.

Zum Inhaltsverzeichnis, zu § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Z 2, zur Überschrift zu § 10, zu § 10 Abs. 1, Abs. 2 Z 6, Abs. 3, 4a, 9 und 10:

Hier erfolgt eine terminologische Anpassung an den zeitgemäßen Begriff der stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe.

Zu § 5 Abs. 1 Z 3:

Im Hinblick auf die Änderungen in § 6 wird hier der Verweis nachgezogen.

Zu § 6 Abs. 6, 7 und 8:

§ 6 Abs. 6 wird neu strukturiert und im nunmehrigen § 6 Abs. 6 Z 2 angeordnet, dass auswärtige Arbeitsstellen gemäß § 2 Abs. 3 letzter Satz ASchG durch mobile Pflege- und Betreuungsdienstleister nur betreten werden dürfen, wenn ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist und dessen Abnahme nicht länger als sieben Tage zurückliegt. Zudem haben Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleister eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit höher genormtem Standard zu tragen. Die in den Z 1 und 2 enthaltenen Anordnungen gelten zusätzlich zu den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 5, so dass Erbringer körpernaher Dienstleistungen neben der Testpflicht lediglich einer Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung unterliegen. Zwar handelt es sich bei Erbringern mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen auch um Erbringer körpernaher Dienstleistungen, doch handelt es sich bei § 6 Abs. 6 Z 2 um die lex specialis für diese Personengruppe.

Zu § 10 Abs. 2 Z 4:

Nunmehr wird vorgesehen, dass das Betretungsverbot für Alten- und Pflegeheime und Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe nicht für zwei Besuche mit höchstens zwei Besuchern pro Bewohner pro Woche gilt. Diese Maßnahme ist angemessen, da besonders vulnerablen Altersgruppen (85+) bereits zwischen 10 und 55% mit mindestens einer Impfdosis geimpft wurden. Da die Impflogistik in Phase 1 auf die Administration des Impfstoffes in Alten- und Pflegeheimen ausgelegt ist, kann angenommen

werden, dass dieser Anteil bei Personen, die in einem institutionalisierten Setting betreut werden, deutlich höher liegt.

Zu § 10 Abs. 2 Z 7 und Abs. 7:

Mit dem OPCAT-Durchführungsgesetz (BGBl. I Nr. 1/2012), mit dem auch das Volksanwaltschaftsgesetz geändert wurde, wurden der Volksanwaltschaft gemäß § 11 Volksanwaltschaftsgesetz folgende Aufgaben zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte sowie der Gewaltprävention übertragen:

§ 11. (1) Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte obliegt es der Volksanwaltschaft, im Bereich der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten und im Fall des Art. 148i Abs. 1 erster Satz B-VG auch im Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes

- 1. den Ort einer Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 4 OPCAT regelmäßig zu besuchen und zu überprüfen,*
- 2. das Verhalten der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe zu beobachten und begleitend zu überprüfen sowie*
- 3. in Durchführung des Art. 16 Abs. 3 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008, und zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, regelmäßig zu besuchen bzw. zu überprüfen.*

(2) Die Volksanwaltschaft hat mit der Besorgung von Aufgaben gemäß Abs. 1 die von ihr eingesetzten Kommissionen (§§ 12, 13) zu betrauen.

In § 10 Abs. 2 Z 7 und Abs. 7 sowie § 11 Abs. 2 Z 8 und Abs. 5 der 4. COVID-19-SchuMaV sind Mitglieder dieser Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte als Personen genannt, die Einrichtungen betreten dürfen. In diesem Zusammenhang wurde ursprünglich nur das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012 zitiert. Im Klammerausdruck wird nun auch die UN-BRK zitiert, damit klargestellt ist, dass die Kommissionen ihre Prüfungen umfassend durchführen können. Dem Monitoringausschuss nach § 13g Bundesbehindertengesetz kommt diese Funktion nach § 11 Volksanwaltschaftsgesetz nicht zu.

Der verfassungsgesetzliche Auftrag zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) gründet sich auf zwei bedeutende Rechtsakte der Vereinten Nationen: Einerseits das UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits die UN-Behindertenrechtskonvention (<https://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle>).

Zu § 10 Abs. 5 und 6:

Mit dieser Bestimmung werden die bisherigen – lediglich für die Betreiber von Alten- und Pflegeheimen geltenden – Regelungen im Hinblick zur Neuaufnahme und Wiederaufnahme von Bewohner auf stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe ausgedehnt.

Zu § 10 Abs. 7:

Durch den Wegfall der Wortfolge „nicht-medizinischen“ gelten nun für sämtliche externe Dienstleister die Vorgaben des Abs. 7.

Zu § 11 Abs. 2 Z 8 und 5:

Hier werden das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012, sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 105/2016 ausdrücklich genannt. Im Hinblick auf das zuletzt genannte Fakultativprotokoll darf auf die Ausführungen zu § 10 Abs. 2 Z 7 und Abs. 7 verwiesen werden.

Zu § 11 Abs. 3:

Auch hier werden die Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister vereinheitlicht (siehe § 10 Abs. 7).

Zu § 11 Abs. 5:

Hier wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu § 16 Abs. 1 Z 1:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, nachdem die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schwangere auch im Zusammenhang mit Lehrern, die in unmittelbarem Kontakt mit Schülern oder Arbeitnehmer elementarer Bildungseinrichtungen, die im Rahmen der Betreuung und Förderung in unmittelbarem Kontakt mit Kindern stehen, zur Anwendung gelangen soll.

Zu § 16 Abs. 7:

Nachdem derzeit keine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung für die Erbringung und Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen

der Logopädie vorgesehen ist, wird hierfür eine Ausnahmebestimmung vorgesehen. Diese ist erforderlich, da das Erkennen von Gesichtszügen und der Mimik als unabdingbare Voraussetzung für erfolgreiche Behandlungen im Rahmen der Logopädie anzusehen sind.

Zu § 22:

Das Außerkrafttreten der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wird mit 9. März 2021 festgelegt. Die Änderungen dieser Verordnung treten mit 28. Februar 2021 in Kraft.